

**Richtlinie
zur Förderung kultureller Veranstaltungen
in der Stadt Dargun
(Kulturförderrichtlinie)**

(1) Zu den Aufgaben der Gemeinden zählt auch die Entwicklung des kulturellen Lebens in der Gemeinde. Die Stadt Dargun bekennt sich zu dieser Aufgabe und will durch diese Richtlinie die Unterstützung und angemessene Förderung kultureller Initiativen regeln. Ziel der Kulturförderung ist die Schaffung eines vielseitigen Kulturangebotes, das möglichst vielen Wünschen der Bürger gerecht wird. Dieses Ziel kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass die vorhandenen und geplanten Aktivitäten durch Vereine ideell unterstützt und materiell gefördert werden.

(2) Diese Richtlinie findet ausschließlich für Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet Dargun Anwendung, die im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sind. Diese Vereine sollen zugleich gemeinnützig sein sowie sich zu der demokratischen Grundordnung und den Werten der Verfassung bekennen.

(3) Die Stadt Dargun kann Vereinen für Veranstaltungen kultureller Art (z.B. Theateraufführungen, Musikveranstaltungen, Gemeinschaftsfeste), die in Dargun stattfinden, Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewähren, sofern im Rahmen des Haushaltsplanes entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind.

(4) Veranstaltungen des Seniorenbeirats im Rahmen seiner Tätigkeit und Aufgaben werden nicht bezuschusst.

(5) Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Für jede Veranstaltung ist ein Antrag zu stellen. Der Antrag hat differenzierte Angaben zu enthalten, mindestens jedoch

- a) Veranstalter, ggf. Mitveranstalter
- b) Art und Umfang der Veranstaltung
- c) Veranstaltungstag bzw. -zeitraum
- d) Veranstaltungsraum
- e) Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
- f) Zahlungsempfänger und Bankverbindung
- g) Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt

(7) Für die zu fördernde Veranstaltung müssen ausreichende und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Flächen im Freien müssen den Anforderungen genügen. Die Veranstaltung muß für jedermann zugänglich sein. Betriebsinterne Veranstaltungen, Exkursionen und sonstige teilnehmerbegrenzte Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

(8) Anträge sind bis zum 31.01. des laufenden Jahres bei der Stadt Dargun einzureichen.

(9) Über die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse entscheidet der Hauptausschuss. Der Antragsteller erhält nach Prüfung und Entscheidung des Hauptausschusses zunächst einen Bescheid über die ihm in Aussicht gestellte max. Förderung.

(10) Der jeweilige Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn alle Veranstaltungen des laufenden Jahres durchgeführt und der Stadt hierüber eine detaillierte Abrechnung vorgelegt worden ist. Diese Abrechnung hat unaufgefordert bis zum 30.11. des laufenden Jahres zu erfolgen. Liegt die Abrechnung nicht oder nicht fristgemäß vor, können keine Zuschüsse ausgezahlt werden.

(11) Die Höhe des Zuschusses für eine Veranstaltung beträgt höchstens 33 % der förderfähigen Kosten, maximal aber 400,00 € pro Antragsteller.

Je nach Höhe der insgesamt beantragten Zuschüsse, kann die Förderung von 33 % prozentual gekürzt werden.

(12) Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Hauptausschusses zulässig.

(13) Sofern nichts anders bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel durch Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

(14) Jeder Verein, vergl. Abs. 2, erhält einen Zuschuss in Höhe von 85 % auf die nachgewiesenen gezahlten Entgelte für die Nutzung von Schulräumen und städtischen Sportanlagen und der sonstigen Räume der Stadt Dargun und 50 % auf die nachgewiesenen gezahlten Entgelte für die Nutzung der Sporthalle gemäß § 3 der „Entgeltsatzung für die Nutzung der Schulräume, der Sporthalle, der Außensportanlagen und der sonstigen Räume der Stadt Dargun“. In diesen Fällen ist ebenfalls ein Antrag bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu stellen. Die Kosten im Finanzierungsplan werden, wenn nicht anders möglich, geschätzt. Die detaillierte Abrechnung hat ebenfalls unaufgefordert bis zum 30.11. des laufenden Jahres zu erfolgen. Liegt die Abrechnung nicht oder nicht fristgemäß vor, können keine Zuschüsse ausgezahlt werden.

(15) In Einzelfällen ist die Entscheidung des Hauptausschusses bindend.

(16) Diese Richtlinie tritt am 13.10.2020 in Kraft.

Dargun, den 12. Oktober 2020

gez. Wellnitz
Bürgermeister